

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 28.09.2021

Dezernat: SDS Eigenbetrieb  
Stadtwirtschaftliche  
Dienstleistungen Schwerin  
Bearbeiter/in: Klabe, Axel  
Telefon: (0385) 633-1501

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

00225/2021

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung  
Ausschuss für Finanzen  
Ausschuss des Eigenbetriebes Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin  
Kalkulationsperiode 2022 - 2024

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 6. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung (Stand 12.12.2019) für die Kalkulationsperiode 2022 – 2024.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Leistungen der Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst auf Straßen und Plätzen in städtischer Zuständigkeit umfassen, sind mit Gebühren und einem kommunalen Anteil zur Berücksichtigung des Allgemeininteresses an sauberen Straßen i. H. v. 25 % zu finanzieren.

Die aktuelle Kalkulationsperiode endet am 31.12.2021. Somit ist der Stadtvertretung die neue Gebührenkalkulation für die Kalkulationsperiode 2022 - 2024 vorzulegen und durch diese zu beschließen. Gleichzeitig ist die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung für die rechtssichere Erhebung der Straßenreinigungsgebührensatzung zu beschließen.

Nach dem in der letzten Anpassung der Straßenreinigungsgebühren 2019 eine Absenkung der Gebühren auf Grund der Rückzahlung von Überdeckungen der Vorjahre erfolgen konnte, ergibt sich nach vorgelegter Kalkulation für die Periode 2022 - 2024 eine, erstmals seit 2012, notwendige Erhöhung der Gebührensätze um rd. 7 %.

Reinigungsklasse	gültige Gebührensätze	neue Gebührensätze
0	38,75 €	41,66 €
1	20,04 €	21,54 €
2	7,56 €	8,13 €
3	4,45 €	4,77 €
4	2,89 €	3,10 €

Gründe für diese Gebührensteigerung sind erhöhte Kosten für die Sommerreinigung von Straßen und Plätzen in städtischer Zuständigkeit aus der vorgelegten und geprüften Selbstkostenkalkulation der SAS mbH für 2020 - 2025 (+ 68 T€ p. a.; + 4,25 %), Mehrkosten für die Entsorgung des Kehrortes ab 2021 (+ 47 T€ p. a.; + 75 %) und höhere Abschreibungen für zwingend erforderliche Investitionen in die Winterdienstausstattung (rd. + 20 T€ p. a.; + 50 %), die für den Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen sind.

Durch den erfolgten Abbau der Überdeckungen aus den Straßenreinigungsgebühreneinnahmen in der vorangegangenen Kalkulationsperiode ergeben sich nur noch geringe Kompensationsmöglichkeiten.

Die Notwendigkeit eines Beschlusses über die neue Kalkulationsperiode 2022 - 2024 ist mit der Fachgruppe Recht abgestimmt.

## **2. Notwendigkeit**

Eine rechtssichere Erhebung kostendeckender Straßenreinigungsgebühren liegt im ureigensten Interesse der Kommune.

## **3. Alternativen**

---

## **4. Auswirkungen**

### **Lebensverhältnisse von Familien:**

Allgemeine Belastungsveränderungen

### **Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**

### **Klima / Umwelt:**

### **Gesundheit:**

## **5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

Infolge des Vorteilscharakters der Straßenreinigungsgebühr muss aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes Artikel 3 Abs.1 GG, das mit der Straßenreinigung verbundene Allgemeininteresse an saubereren Straßen dahingehend Berücksichtigung finden, dass von der gebührenerhebenden Gemeinde ein Eigenanteil an den Straßenreinigungskosten übernommen wird.

Die Leistungen der Straßenreinigung sind entsprechend nicht kostendeckend mit Gebühren für die Straßenreinigung zu finanzieren. Nach diesem kommunalen Grundsatz wird der städtische Haushalt mit den Leistungen der Straßenreinigung in Höhe von insgesamt 25% belastet. (OVG Greifswald Urt. vom 21.12.1995, 6 L 200/95LKV 1996 S. 379 bis 382).

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

*Fördermittel in Höhe von .... Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt: ....*

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

---

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

---

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: im Teilhaushalt 14

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Mehraufwendungen für den städtischen Anteil öffentliches Interesse können durch erwartete Mehrerträge im Teilhaushalt 14 bei den Finanzerträgen aus Beteiligungen (6260000.47300000) - Gewinnausschüttung bei der SAS mbH kompensiert werden.

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 1 - 6. Änderungssatzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 2 - Synoptische Darstellung der Änderungen zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 12.12.2019

Anlage 3 - Lesefassung der geänderten Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4a-f: Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2022 - 2024

- Aufwendungen und Erträge 2022 – 2024
- kalkulatorische Zinsen 2022 – 2024
- Überdeckungen der Jahre 2015 – 2021
- Öffentliches Interesse 2022 – 2024
- Kostenträger 2022 – 2024
- Gebührensätze 2022 – 2024

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister